

Berliner Leichtathletik-Verband



Aufnahmeverfahrensordnung (AVO)

(Beschlüßfassung, 10.11.2022)

§ 1 Zuständigkeit für das Verfahren

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist der Vertretungsvorstand des Verbandes zuständig. Der Vorstand kann sich dabei der Geschäftsstelle bedienen, die dessen Verfügungen ausführt.

§ 2 Form der Kommunikation

(1) Anträge, Zurücknahme von Anträgen, Rechtsmittel und Erklärungen zur Annahme, Zurückweisung oder Ablehnung von Anträgen bedürfen der Schriftform.

(2) Für die sonstige Verfahrenskommunikation genügt Textform im Sinne von § 126b BGB.

(3) Der Schriftform im Sinne dieser Ordnung wird auch durch Übermittlung einer Kopie der unterschriebenen Erklärung per Telefax oder Scan per e-mail genüge getan.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform zu stellen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(2) Der Aufnahmeantrag muß mindestens folgende Angaben des antragstellenden Vereins enthalten und ihm sind mindestens die folgenden Dokumente und Unterlagen beizufügen:

- a) genaue Bezeichnung des Vereins,
- b) die Geschäftsanschrift des Vereins,
- c) einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister,
- d) die vollständigen Namen und Kontaktdaten (E-Mail, Tel.-Nr.) des Vertretungsvorstands,
- e) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige (eingetragene) Satzung des Vereins; falls bereits eine Änderung der Satzung beschlossen ist, zusätzlich deren Neufassung, auch wenn diese noch nicht eingetragen ist;
- f) aktueller Nachweis über die Anerkennung als gemeinnützig wegen der Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO;

- g) sofern sich dies nicht aus der Satzung ergibt einen Nachweis, daß der Verein auf dem Gebiet der Leichtathletik tätig ist;
- h) Beitragsordnung oder sonstige Nachweise über die Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge;
- i) die ausdrückliche Erklärung, daß der Verein die Satzungen und Ordnungen des Berliner Leichtathletik-Verbandes und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes anerkennt;
- j) die Erklärung des Vereins, daß der Aufnahmeantrag für die Dauer des Aufnahmeverfahrens aufrecht erhalten bleibt, unbeschadet des Rechts des Antragstellers, den Antrag durch ausdrückliche Erklärung zurückzunehmen;
- k) das Einverständnis des Vereins, den Aufnahmeantrag gemäß § 4 bekanntzumachen und den dort genannten Stellen und Personen die Antragsunterlagen in der dort bestimmten Weise zugänglich zu machen.

(3) Ist ein Aufnahmeantrag unvollständig, ist der Antragsteller aufzufordern, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen zu vervollständigen. Wird er innerhalb der aufgegebenen Frist nicht vervollständigt, kann er auf Beschluß des Vorstands als unzulässig zurückgewiesen werden.

(4) Ist der Antragsteller als sportförderungswürdig im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (SportFG Bln) bestandskräftig anerkannt, wird widerleglich vermutet, daß er die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung des Verbandes erfüllt, wenn er den entsprechenden Bescheid mindestens in Kopie vorlegt. Wenn ein entsprechender Bescheid erlassen worden ist, soll er gemeinsam mit den übrigen Antragsunterlagen gemäß Absatz 2 oder unverzüglich nach dessen Erhalt bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.

§ 4 Bekanntmachung des Aufnahmeantrages

(1) Über den Aufnahmeantrag ist unverzüglich auf der Homepage des Verbandes (www.leichtathletik-berlin.de) zu informieren. Dabei sind der Antragsteller, seine gesetzlichen Vertreter und seine Vereinsregisternummer anzugeben und seine Satzung zum Download bereitzustellen. Die Bekanntmachung ist bis zur Beendigung des Aufnahmeverfahrens aufrechtzuerhalten. Zusätzlich ist unverzüglich jedes Bestandsmitglied und jedes Mitglied des Präsidiums und des Vertretungsvorstandes des Verbandes mindestens in Textform darüber zu unterrichten, daß und wann die Bekanntgabe eines neuen Aufnahmeantrages auf der Homepage des Verbandes erfolgt ist.

(2) Jedes Bestandsmitglied und jedes Mitglied des Präsidiums und des Vertretungsvorstandes des Verbandes hat das Recht, ab der Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 während der gesamten Dauer des Aufnahmeverfahrens sämtliche Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes zu üblichen Geschäftszeiten einzusehen. Sie sind ihnen auf in Textform gestelltes Verlangen unverzüglich in Form von Scans per E-Mail zu übermitteln, soweit sie nicht in einem geschützten Mitgliederbereich der Homepage des Verbandes zum Download bereitgestellt werden.

§ 5 Einwendungen gegen die Aufnahme

(1) Jedes Bestandsmitglied und jedes Mitglied des Präsidiums und des Vertretungsvorstandes des Verbandes (nachfolgend „die einwendenden Stellen“ genannt) hat das Recht, Einwendungen gegen die Aufnahme des Antragstellers zu erheben.

(2) Einwendungen gegen die Aufnahme des Antragstellers können innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Textform beim Verband (Geschäftsstelle) erhoben werden. Sie sind innerhalb einer sich an die Monatsfrist anschließenden weiteren Frist von zwei Wochen in gleicher Form sachlich zu begründen. Daneben können ohne Einhaltung einer Frist bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Aufnahmeantrag vom Antragsteller die Erteilung von Auskünften, Beantwortung von Fragen oder Vorlage von Dokumenten und Unterlagen verlangt werden, die zur Beurteilung des Vorliegens der Aufnahmevoraussetzungen geeignet sind.

(3) Fristgerechte Einwendungen und deren Begründungen sowie die Angaben und Kontaktdaten der einwendenden Stellen sind dem Antragsteller in Kopie zu übermitteln oder in geeigneter anderer Weise inhaltlich vollständig in Textform zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme in gleicher Form in angemessener Frist von mindestens zwei Wochen zu geben. Die Stellungnahme ist den einwendenden Stellen in gleicher Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Entscheidung über den Aufnahmeantrag

(1) Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die formalen und sachlichen Voraussetzungen des Erwerbs der Mitgliedschaft nach der Satzung des Verbandes gegeben sind und kein Grund gegeben ist, bei dessen Vorliegen die Mitgliedschaft auch ohne Zustimmung des Antragstellers enden würde oder beendet werden könnte.

(2) Sind keine form- und fristgerechten Einwendungen gegen den Aufnahmeantrag gemäß § 5 Absatz 2 erhoben worden oder sind diese nicht form- und fristgerecht begründet worden, im Übrigen nach Ablauf der Stellungnahmefrist des § 5 Absatz 3 entscheidet das Präsidium über den Aufnahmeantrag. Es ist nicht an Einwendungen oder deren Begründungen gebunden, sondern entscheidet eigenständig unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Informationen, Erklärungen und Unterlagen. Hält das Präsidium weitere Unterlagen oder Auskünfte, eine Replik oder weitere wechselseitige Stellungnahmen für erforderlich oder sachdienlich, kann es diese unter Setzung angemessener Fristen abwarten. Findet im Fall von zulässigen Einwendungen im Sinne des § 5 Absatz 2 vor dem Termin, zu dem das Präsidium über den Aufnahmeantrag entscheiden würde, ein ordentlicher Verbandstag statt, kann das Präsidium anstatt selbst zu entscheiden, den Aufnahmeantrag dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen, sofern dies unter Berücksichtigung der Einladungsfristen möglich ist.

(3) Ein ablehnender Beschluß des Präsidiums ist zu begründen und mit der Begründung dem Antragsteller durch den Vorstand per Einschreiben mitzuteilen, verbunden mit der Erklärung, daß der Aufnahmeantrag aufgrund ablehnenden Präsidiumsbeschlusses abgelehnt werde. Der Antragsteller kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung des Verbandstages beantragen. Die Entscheidung trifft der unter Berücksichtigung der Einladungsfristen dafür nächstmöglich in Betracht kommende ordentliche Verbandstag, in dessen Tagesordnung der Antrag als Beschlussgegenstand aufzunehmen ist. Der Antragsteller hat das Recht, zu diesem Tagesordnungspunkt am Verbandstag teilzunehmen und dort angehört zu werden.

(4) Ein der Aufnahme zustimmender Beschluß des Präsidiums ist dann sachlich zu begründen, wenn zuvor innerhalb der Fristen des § 5 Absatz 2 Einwendungen gegen den Aufnahmeantrag erhoben und diese fristgerecht begründet worden sind, wobei nicht form- und fristgerecht erhobene oder begründete Einwendungen in dem

Beschluß als unzulässig zu verwerfen sind. Der zustimmende Beschluß nebst Begründung ist den einwendenden Stellen per Einschreiben mitzuteilen. Sofern deren Einwendungen nicht als unzulässig verworfen worden sind, können diese gegen den zustimmenden Beschluß innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich die Entscheidung des Verbandstages beantragen. Die Entscheidung trifft der unter Berücksichtigung der Einladungsfristen dafür nächstmöglich in Betracht kommende ordentliche Verbandstag, in dessen Tagesordnung der Antrag als Beschluss Gegenstand aufzunehmen ist. Wird kein zulässiger form- und fristgerechter Antrag auf Entscheidung des Verbandstages gestellt oder wurden die Einwendungen als unzulässig verworfen, ist der zustimmende Präsidiumsbeschluss bestandskräftig.

(5) Ein den Aufnahmeantrag ablehnender Beschluß des Verbandstages ist dem Antragsteller durch den Vorstand per Einschreiben mitzuteilen, verbunden mit der Erklärung, daß der Aufnahmeantrag aufgrund ablehnenden Beschlusses des Verbandstages abgelehnt werde. Die Ablehnung soll jedoch frühestens nach Ablauf der Anfechtungsfrist (in der Regel ein Monat nach dem Ende des Verbandstages) und nur dann erklärt werden, wenn gegen den ablehnenden Beschluß keine Anfechtungsklage erhoben worden ist, andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtungsklage.

§ 7 Vollziehung der Aufnahme

(1) Die Mitgliedschaft des Antragstellers beginnt mit der Annahme seines Aufnahmeantrages durch schriftliche Erklärung des Vertretungsvorstandes. Die Annahme darf durch den Vorstand erst nach zustimmender Beschlußfassung des Präsidiums oder des Verbandstages und im Falle von zulässigen Einwendungen gemäß § 5 Absatz 2 nach Ablauf der Antragsfrist des § 6 Absatz 4 erklärt werden. Hat der Verbandstag dem Aufnahmeantrag zugestimmt, darf die Annahme durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von einem Monat nach dem Ende des Verbandstages und nur dann erklärt werden, wenn gegen den zustimmenden Beschluß keine Anfechtungsklage erhoben worden ist, andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtungsklage.

(2) Eine erfolgte Aufnahme ist den Mitgliedsvereinen auf der Homepage des Verbandes und auf dem nächstfolgenden Verbandstag bekannt zu geben.

§ 8 Beendigung des Aufnahmeverfahrens

(1) Das Aufnahmeverfahren endet vorzeitig, wenn der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag zurücknimmt, bevor ihm gegenüber die Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vertretungsvorstand des Verbandes erklärt worden ist.

(2) Im Übrigen endet das Aufnahmeverfahren

- a) mit Erklärung der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Verbandes gegenüber dem Antragsteller,
- b) nach Ablauf von einem Monat nach Erklärung des Vorstands des Verbandes gegenüber dem Antragsteller, daß sein Aufnahmeantrag aufgrund ablehnenden Präsidiumsbeschlusses abgelehnt werde, es denn, der Antragsteller hat form- und fristgerecht Berufung an den Verbandstag eingelegt, oder

- c) nach Erklärung des Vorstands des Verbandes gegenüber dem Antragsteller, daß sein Aufnahmeantrag aufgrund ablehnenden Beschlusses des Verbandstages abgelehnt werde.

(3) Erfolgt die Beendigung des Aufnahmeverfahrens durch Ablehnung aufgrund bestandskräftigen Präsidiumsbeschlusses, ist die Ablehnung sowohl auf der Homepage des Verbandes in gleicher Weise bekanntzumachen, wie der Aufnahmeantrag als auch der nächstfolgende Verbandstag zu unterrichten.

§ 9 Kosten und Auslagen des Aufnahmeverfahrens

(1) Das Aufnahmeverfahren ist seitens des Verbandes kostenfrei.

(2) Jegliche Auslagen, die im Aufnahmeverfahren entstehen, insbesondere durch den Aufnahmeantrag, die Durchführung des Verfahrens, die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen, die Erteilung von Auskünften oder die Einreichung von Dokumenten und Unterlagen, die Beratung oder Vertretung von Beteiligten, die Korrespondenz und Post- und Telekommunikationsentgelte u.a., müssen weder dem Antragsteller noch einer einwendenden Stelle erstattet werden, unabhängig davon, ob der Aufnahmeantrag Erfolg hat.



Andreas Statzkowski
Präsident und Vorsitzender
des Verbandstages



Kai Apelt
Protokollführer